

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 670.) Allerhöchste Kabinetorder vom 23ten August 1821., daß die Kassen der Schiffsgesäße nur acht Fuß Höhe haben sollen.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kassen auf ein bestimmtes Maas zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1sten April k. J. an, Schiffsgesäße, welche unbeladen eine höhere Kasse haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, den 23ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister Grafen von Bülow.
